



Merkblatt zur Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO

Die Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO setzt ihre Gleichwertigkeit in Inhalt, Form und Umfang mit den Anforderungen im Wirtschaftsprüfungsexamen voraus. Einzelheiten ergeben sich aus den §§ 7 ff. der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erlassenen [Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung](#)¹. Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen ist anhand des [Referenzrahmens](#)² und darauf basierender Lehrpläne (Curricula [Anlage 1 zum Referenzrahmen]) festzustellen. Ergänzend kann die [Konkretisierung der Prüfungsgebiete nach § 4 Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung](#)³ (WiPrPrüfV) (Entwurf) hinzugezogen werden.

Die Gleichwertigkeit von Prüfungen wird von der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen im Zulassungsverfahren zum Wirtschaftsprüfungsexamen festgestellt. Sie erfolgt auf Grundlage einer Bestätigung, die zuvor der Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht worden sind, erteilt worden ist ("ex ante-Verfahren"). Die Feststellung der Gleichwertigkeit und die Anrechnung von Prüfungsleistungen anhand einzelner Leistungsnachweise ("ex post-Verfahren") ist aufgrund einer am 18. Juni 2009 in Kraft getretenen Änderung der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung nur noch dann möglich, wenn die Prüfungsleistungen in einem Studium erbracht worden sind, das spätestens am 17. Juni 2009 begonnen wurde.

Wenn einer Hochschule nach § 8 WPAnrV auf Antrag von der Prüfungsstelle bestätigt worden ist, dass von ihr durchgeführte schriftliche und mündliche Prüfungen den Anforderungen des Wirtschaftsprüfungsexamens gleichwertig sind, werden den Absolventen, die diese Prüfungen abgelegt haben, diese Prüfungen auf das Wirtschaftsprüfungsexamen angerechnet. Die Bestätigung an die Hochschule ist verbindlich. Wenn ein Studiengang nach der Bestätigung wesentlich umgestaltet wurde, kann die Anrechnung in dem **"ex ante-Verfahren"** versagt werden. Es kann sich auch ergeben, dass die Hochschule Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt, unter denen die Prüfungsstelle die Gleichwertigkeit von Prüfungen festgestellt hat, und die Bestätigung daher aufgehoben werden muss.

¹ www.wpk.de/fileadmin/documents/Mitglieder/Rechtsvorschriften/WPAnrV.pdf

² www.wpk.de/nachwuchs/examen/hochschulen/#c1835

³ www.wpk.de/nachwuchs/examen/pruefungsgebiete/

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Bestätigung nach § 8 WPAnrV wird eine **Gebühr**⁴ erhoben. Diese beträgt 1.800 EUR je Semester bzw. Trimester für einen Studiengang. Über die Erteilung der Bestätigung entscheidet die Prüfungsstelle unter Hinzuziehung externer Gutachter.

In dem **"ex post-Verfahren"** muss der WP-Examenskandidat unter anderem für jeden von ihm vorgelegten Leistungsnachweis eine Bestätigung der Hochschule, die den Leistungsnachweis ausgestellt hat, vorlegen, dass die Prüfung gleichwertig im Sinne des § 7 Abs. 2 WPAnrV ist. Die Bestätigung der Hochschule unterstützt die Prüfungsstelle bei ihrer Entscheidung über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen. Sie tritt nicht an die Stelle der Entscheidung der Prüfungsstelle. Die Bestätigung ist auf einem Formular zu erteilen.

Weitere Hinweise enthält die Unterlage **"Häufig gestellte Fragen zu den §§ 8a und 13b WPO"**⁵. Darüber hinaus hat der damalige IDW/WPK-Arbeitskreis "Reform des Wirtschaftsprüfungsexamens" **"Informationen zur inhaltlichen Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen im Rahmen von § 13b WPO"**⁶ verabschiedet.

1. Dezember 2016

⁴ www.wpk.de/fileadmin/documents/WPK/Rechtsvorschriften/WPK-Gebuehrenordnung.pdf

⁵ www.wpk.de/fileadmin/documents/Nachwuchs/Examen/WPK_Examen-Pruefungsstelle_Referenzrahmen_FAQ.pdf

⁶ www.wpk.de/fileadmin/documents/Nachwuchs/Examen/WPK-Examen-Formular_Gleichwertigkeit_Pruefungsleistungen.pdf